

Statuten

Name und Sitz

§ 1
Unter dem Namen «Verein Freunde Schloss Neu-Bechburg» besteht mit Sitz in Oensingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

§ 2
Die «Stiftung des Schlosses Neu-Bechburg» bezweckt, die Burg instand zu stellen, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein will im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeit der Stiftung unterstützen und ergänzen.

Der Verein will insbesondere

- das Interesse der Öffentlichkeit an der Neu-Bechburg fördern und wachhalten,
- kulturelle Veranstaltungen in der Burg (Ausstellungen, Führungen etc.) fördern oder selber durchführen,
- Mittel für den ordentlichen Unterhalt und die laufenden Betriebskosten aufbringen,
- einzelne Räume der Burg für die Benützung zu besonderen Zwecken herrichten und ausstatten.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stiftung und nach den von dieser aufgestellten Richtlinien.

Mittel

§ 3
Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel zur Erreichung seines Zweckes durch

- Vereinsbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt,
- Beiträge der Gemeinden,
- Sammlungen,
- Veranstaltungen.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die zweckmässige Verwendung der Mittel zu gewährleisten, hat deren Einsatz in Übereinstimmung mit der Stiftung planmässig zu erfolgen.

Die regelmässig eingehenden Beiträge sollen vor allem die Bestreitung des ordentlichen Unterhaltes und des laufenden Betriebes ermöglichen.

Grössere Aktionen und deren Zweck sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Stiftung erfolgen. Die Ausführung baulicher Projekte steht grundsätzlich der Stiftung als der Eigentümerin der Burg zu, sofern nicht andere Abmachungen getroffen werden, wobei dem Verein ein angemessenes Mitwirkungsrecht einzuräumen ist.

Mitgliedschaft

§ 4
Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft dauert solange der Jahresbeitrag bezahlt wird.

Ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht.

Organisation

§ 5
Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

§ 6
Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung über die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen und die ihr vom Vorstand überwiesenen Gegenstände zu.

Es sind dies insbesondere

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kontrollstelle auf 4 Jahre,
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Festsetzung des Jahresbeitrages.

§ 7

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt in den vom Vorstand bestimmten Zeitungen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Leitung der GV steht dem Präsidenten zu. Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 12 dieser Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, schriftlich jedoch, wenn der Präsident es anordnet oder wenn 3 Mitglieder es verlangen.

Die GV kann nur über ausgekündigte Gegenstände Beschluss fassen.

Der Vorstand

§ 8
Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Bestimmung des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Rechnungsführers,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- die Gewährleistung der gegenseitigen Information zwischen dem Verein und der Stiftung und der Zusammenarbeit der beiden,
- die Bestellung von Ausschüssen,
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar. Jeder kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Präsident ist Mitglied des Stiftungsrates.

§ 9

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für eine Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Rechnungsführung

§ 10
Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist samt dem Bericht der Kontrollstelle der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

Meinungsdifferenzen

§ 11
Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein und der Stiftung und ihren Organen oder Beauftragten soll der Regierungsrat des Kantons Solothurn vermitteln oder entscheiden.

Statutenänderung und Auflösung

§ 12
Für eine Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der «Stiftung Schloss Neu-Bechburg» zu.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 1980 genehmigt.

WERDEN SIE MITGLIED

Unterstützen Sie unser Engagement, dieses einmalige mittelalterliche Baudenkmal zu erhalten, und werden Sie Mitglied unseres Vereins. Als Mitglied der «Freunde Neu-Bechburg» erhalten Sie zeitnahe Informationen über unser Schloss und Sie kommen in den Genuss, das Schloss zu vergünstigten Tarifen zu mieten.

MITGLIEDERBEITRAG

Private	pro Jahr mind.	CHF 30.–
Ehepaare	pro Jahr mind.	CHF 50.–
Private	pauschal auf Lebzeiten	CHF 500.–
Firmen	pro Jahr mind.	CHF 100.–
Gemeinden	pro Jahr mind.	CHF 250.–

IBAN-Nr.: CH70 8091 2000 0243 4617 3
Freunde Neu-Bechburg

Weitere Informationen unter www.neu-bechburg.ch